

Benutzerordnung für die Stadthalle Zerbst

Der Bürgermeister der Stadt Zerbst erlässt nach Beratung am 10.03.2003 im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Zerbst mit Wirkung zum 01. April 2003 die Benutzerordnung der Stadthalle Zerbst.

Vorhergehende Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1

Stadthalle - Begriffsbestimmung

(1) Die Stadthalle Zerbst ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst. Sie dient als Stätte für Kulturveranstaltungen, Messen, Tagungen und sonstigen den Charakter des Hauses wahrende Veranstaltungen.

(2) Die Stadthalle besteht aus:

den zur gastronomischen Betreuung vermieteten Räumen

1. - Großer Saal,

2. - Fasch-Saal,

3. - Fürstenloge,

4. - Foyer,

und den übrigen Räumen

5. - Bühne,

6. - Künstlergarderoben,

7. - Katharina-Klause,

8. - Verwaltungs- und Wirtschaftsräumen.

§ 2

Nutzungsgrundsatz

Parteilpolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen in der Stadthalle Zerbst sind nicht ausgeschlossen.

§ 3

Vergabe der Stadthalle

(1) Die Vergabe der Stadthalle Zerbst erfolgt durch das Kultur- und Sportamt der Stadt Zerbst auf schriftlichen Antrag. Dieser ist für die unter § 1 (2) Nr. 1 bis 4 aufgeführten Räume spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen; die Art der geplanten Veranstaltungen und deren vorgesehener Ablauf einschließlich der Nutzungsdauer ist genau anzugeben.

(2) Für die Vergabe der Räume ist das Eingangsdatum des Antrages entscheidend. Die Räume können grundsätzlich nur innerhalb der vereinbarten Zeit in Anspruch genommen werden.

(3) Es obliegt allein der Stadt Zerbst, wem zu welchem Zweck gleichzeitig noch andere Räume der Stadthalle überlassen werden, soweit nicht nachweislich Störungen von Mitnutzern für den Erstnutzer ausgehen.

(4) An eine mündliche Reservierung von Räumlichkeiten hält sich das Kultur- und Sportamt eine Woche gebunden. Sie ersetzt aber in keinem Fall die Nutzungsbestätigung.

(5) Findet nach Erlass der Nutzungsbestätigung eine Veranstaltung nicht statt, so hat der Nutzer dies dem Kultur- und Sportamt bis spätestens 4 Wochen vor beantragtem Nutzungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Nutzer zur Leistung einer Ausfallentschädigung in Höhe von 50% der fälligen Nutzungsgebühr verpflichtet.

(6) Absatz (5) gilt nicht in Fällen höherer Gewalt.

§ 4

Begründung

Das Benutzungsverhältnis wird durch Antrag des Nutzers und der Nutzungsbestätigung mit einer Kostenentscheidung durch die Stadt Zerbst begründet. Der Gebührenbescheid kann gesondert erlassen werden.

§ 5

Nutzungsdauer

Die Nutzung der Stadthalle beginnt mit der Inanspruchnahme der Räume durch den Nutzer (Dekoration, Aufbauten, Proben etc.). Sie endet mit dem Veranstaltungsende, bzw. spätestens mit dem Ablauf der zulässigen Nachbereitungszeit am Folgetag. Fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, endet sie soweit es die Inanspruchnahme der Stadthalle zulässt am nächsten Werktag um 16.00 Uhr. Andernfalls verlängert sich die gebührenpflichtige Nutzungsdauer.

§ 6

Gastronomie

Für die zur gastronomische Betreuung bestimmten Räume erfolgt diese über den Pächter der Stadthallengastronomie. Ausgenommen davon sind Sonderleistungen auf Grund von Sponsoringverträgen des Nutzers. Jedoch ist auch hierüber, mit dem Inhaber der Versorgungsrechte Einvernehmen zu erzielen. Die Abstimmung hat über das Kultur- und Sportamt zu erfolgen.

§ 7

Pflichten des Stadthallennutzers

(1) Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Er hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für die Brandschutzordnung, während der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Für die in den Räumen bzw. am Inventar mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden haftet der Nutzer. Dies gilt jedoch nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden. Diese hat der Nutzer nicht zu vertreten.

-3-

(3) Dem denkmalpflegerischen Stellenwert der Stadthalle ist bei allen Veranstaltungen gerecht zu werden.

(4) Der Nutzer ist verantwortlich für die Einholung erforderlicher Genehmigungen bzw. Verpflichtungen zu Veranstaltungsanmeldungen. Dies gilt insbesondere für:

1. - die Genehmigungen zur Sperrzeitverkürzung ,
2. - die Veranstaltungsanmeldung beim Ordnungsamt,
3. - die Veranstaltungsanmeldung bei der GEMA.

(5) Die Nachweis- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA obliegt ausschließlich dem Nutzer. Er stellt die Stadt Zerbst von der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber der GEMA frei.

(6) Bei Veranstaltungen sind nur so viele Besucher bzw. Mitwirkende einzulassen, wie es die Platzkapazität gemessen an der Art der Nutzung und dem Charakter der Veranstaltung in den jeweils genutzten Räumen zulassen.

§ 8

Benutzergebühren

Für die Nutzung der Stadthalle Zerbst und ihrer Ausrüstung erhebt die Stadt Zerbst nach Maßgabe des §5 KAG LSA Benutzergebühren. Die Höhe ist in der Gebührenordnung der Stadthalle Zerbst geregelt.

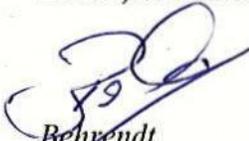
§ 9
Leistungskatalog

(1) Dem Nutzer der Stadthalle werden unter dem jeweils gebotenen personellen Aufwand, die Ausstattungen und technischen Ausrüstungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ausrüstungen der Stadthalle können darüber hinaus für Veranstaltungen außerhalb der Stadthalle gemietet werden.

(3) Dem Nutzer werden die Räume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zur Verfügung gestellt. Der notwendige Grad der Ausstattung, Bestuhlung und personelle Absicherung (Garderobenkräfte, Licht- und Tontechniker o.ä.) sind rechtzeitig mit dem Kultur- und Sportamt abzustimmen. Das Kultur- und Sportamt kann die Nutzung von der Hinzuziehung zusätzlicher Ordner abhängig machen.

Zerbst, den 11.03.2003


Behrendt
Bürgermeister